

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2014, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 53:*

„§ 53 Beschwerden“

*2. In § 50 Abs. 3 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.*

*3. § 53 lautet:*

### **„§ 53**

#### **Beschwerden**

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Beschwerde beim Gemeindeamt einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen einer Woche nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die §§ 51 Abs. 2 und 3 und § 52 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

*4. Dem § 111 Abs. 4 wird Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, § 50 Abs. 3 und § 53 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem**

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz regelt neben allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts auch das Verhältnis zu anderen Behörden, beispielsweise zur Landesregierung als Aufsichtsbehörde, sowie über die Organisation der Landwirtschaftskammer. Ein wesentlicher Teil dieses Gesetzes umfasst die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer. Dieser Bereich umfasst auch das Beschwerdeverfahren, bislang Berufungsverfahren gegen die Wählerliste. Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.

### **Lösung**

Mit der vorliegenden Novelle wird nun das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 angepasst, sodass hinkünftig Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wahlbehörde vom Landesverwaltungsgericht zu entscheiden sind.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine

### **Kosten:**

Die Umsetzung der Novelle hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Diese Novelle hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Mit der vorliegenden Novelle wird der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle Rechnung getragen. Gegen Entscheidungen der Wahlbehörden sind nunmehr nicht die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sondern das Landesverwaltungsgericht.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses wurde erforderlich, da auch § 53 geändert werden musste und nunmehr die Bezeichnung „Beschwerden“ trägt.

#### **Zu Z 2 (§ 50 Abs. 3):**

Es musste die Bezeichnung „Berufungsverfahren geändert werden, da gegen Entscheidungen der Wahlbehörde nunmehr das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist.

#### **Zu Z 3 (§ 53):**

Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde sind beim Gemeindeamt einzubringen. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen entscheidet nunmehr nicht die Bezirksverwaltungsbehörde über die Beschwerden sondern das Landesverwaltungsgericht Burgenland. Dagegen ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Zu Z 4 (§ 111 Abs. 5)**

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung.